



**Referat 31 - Handreichung Nr. 5:
Modulbeschreibungen**

Stand: Dezember 2024 (Erstfassung Mai 2011, 2024: Ergänzung mit barrierefreier Vorlage für Modulbeschreibungen)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

1. Module und Modularisierung

Modularisierung im Studium bedeutet, dass Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen oder Seminare zu thematischen Einheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung eines Moduls wird bestimmt durch die Lernergebnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls erreicht werden sollen. Es heißt also nicht mehr „Welche Lehrinhalte sollen vermittelt werden?“, sondern „Welche Kompetenzen sollen das Ergebnis von Lern- und Bildungsprozessen sein?“

Ein *Modul* ist demnach eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen bzw. verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen kann. Neben Präsenzanteilen umfassen Module auch Anteile selbstständigen Lernens der Studierenden.

Module sind qualitativ (angestrebte Lernergebnisse, Inhalte) und quantitativ (Leistungspunkte, Arbeitsaufwand für verschiedene Lehr- und Lernformen) beschreibbar und müssen bewertbar (unbenotete oder benotete Prüfungsleistung bzw. erfolgreich erbrachte Studienleistungen) sein. Für die Beschreibung der Module gibt es rechtliche Vorgaben (→ Abschnitt 2).

In einer *Modulbeschreibung* beschreiben die Lehrenden, die an der Gestaltung und praktischen Umsetzung eines Moduls und seiner Lehrveranstaltungen beteiligt sind, ihr didaktisches Konzept, die Anforderungen an Studierende und die Erwartungen, die diese an die Lehrenden stellen dürfen. Modulbeschreibungen richten sich an verschiedene Zielgruppen: an Lehrende, an Studieninteressierte und Studierende, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studien- und Prüfungsmanagement sowie an Hochschulen, Unternehmen und Einrichtungen, an denen Studierende ihre wissenschaftliche und berufliche Laufbahn fortsetzen werden.

Modulbeschreibungen werden für verschiedene Zwecke erstellt:

- Modulbeschreibungen informieren über die Lernergebnisse, deren Erreichen das Modul fördern soll, und über die Anforderungen, die Studierende erfüllen müssen. Damit stellen sie eine Vereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden dar, in der die wechselseitigen Erwartungen festgehalten werden und die Maßstäbe der wechselseitigen Beurteilung.
- Modulbeschreibungen stellen die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Moduls (behandelte Themen, Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen) im Zusammenhang mit den angestrebten Lernergebnissen dar. Diese Darstellung macht das didaktische Konzept eines Moduls für Studierende und andere Interessierte leichter nachvollziehbar, ist aber auch aus prüfungsrechtlicher Sicht wichtig: Üblicherweise wird die Angemessenheit von Prüfungsart, -dauer und -umfang im Fall von Rechtsmittelverfahren danach beurteilt, ob sie in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den verbindlichen Zielen des Moduls und des gesamten Studiengangs stehen.
- Innerhalb eines Studiengangs erleichtern Modulbeschreibungen durch verbindliche Angaben über fachliche und überfachliche Inhalte sowie über die Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Abstimmung im Kreis der beteiligten Lehrenden.

- Für das Studien- und Prüfungsmanagement bilden Modulbeschreibungen – im Zusammenhang mit den für Studium und Prüfung relevanten Ordnungen – die verbindliche Arbeitsgrundlage und erleichtern die Modellierung des Curriculums in STiNE ebenso wie die Erstellung von Informationsmaterial für Studierende und Studieninteressierte oder die Prüfungsverwaltung.
- Im Zusammenhang mit den Abschlussdokumenten und/oder dem Transcript of Records informieren Modulbeschreibungen Arbeitgeber:innen oder Hochschulen über das fachliche Profil und besondere Stärken von Studierenden und Absolvent:innen.
- Modulbeschreibungen sind die Grundlage für Anerkennungsverfahren (von im Ausland oder an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen) und Anrechnungsverfahren (von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden). Anhand der Angaben in den Modulbeschreibungen im Hinblick auf die Qualifikationsziele bewerten Hochschulen die Anrechenbarkeit von Modulen.

2. Modulbeschreibungen: Rechtliche Grundlagen

In erster Linie sollten Modulbeschreibungen als Instrument genutzt werden, um in der Hochschule für alle Beteiligten das didaktische Konzept von Lehreinheiten und die Anforderungen an Studierende im Zusammenhang darzustellen. Dementsprechend soll sich ihre Gestaltung vor allem an den Bedürfnissen und Erwartungen der Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten, die an der Gestaltung und praktischen Umsetzung eines Studiengangs beteiligt sind.

Modulbeschreibungen müssen darüber hinaus aber auch gesetzlichen Vorgaben genügen: Da sie auch Angaben zur Prüfungsgestaltung und -organisation enthalten, sind sie von gesetzlichen Regelungen des Prüfungsrechts betroffen.

2.1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)

Einige der Informationen, die in den Modulbeschreibungen enthalten sind, müssen sich, weil sie prüfungsrechtliche Fragen berühren, auch in den Prüfungsordnungen wiederfinden. Hierfür maßgeblich ist folgende Bestimmung in [§ 60 Absatz des HmbHG](#) (vom 18. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung) zur Gestaltung von Hochschulprüfungsordnungen:

- (2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über
1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studiendurchführungsordnungen) geregelt werden; in Studiengängen nach § 54 kann sich die Studienordnung darauf beschränken, auf eine bestimmte Fassung der in geeigneter Form anderweitig veröffentlichten Zusammenstellung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) zu verweisen,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
 3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
 4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,
 5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen,
 6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind, [...]
 10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens [...],
 11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte.

2.2 Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO

Seit 2018 ist der Studienakkreditierungsstaatvertrag in Kraft, der die Rechtsgrundlage für das deutsche Akkreditierungssystem legt. Den Vertrag ergänzt die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg ([Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO](#), HmbGVBl. 2018, S. 450), die die ländergemeinsamen Anforderungen an die strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen spezifischer regelt. Die StudakkVO enthält in den §§ 7, 8 und 12 Vorgaben zur Ausgestaltung von Modulen.

§ 7 Absätze 2 und 3 listen folgende Kriterien für die Modulbeschreibungen auf, die mindestens enthalten sein sollen:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- b) Lehr- und Lernformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer),
- f) Leistungspunkte und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

Die Vorgaben für die Gestaltung von Modulbeschreibungen entsprechen denen des European Credit Transfer System (ECTS), auf dessen Grundlage Leistungen im europäischen Hochschulraum zwischen Hochschulen anerkannt werden. Sie knüpfen also an einen europaweit an Hochschulen etablierten Standard an. Die Muster-Modulbeschreibung (→ Abschnitt 4.1) orientiert sich an diesen Standards. An der UHH ist diese Vorlage mittlerweile fest etabliert und Bestanteil der Prüfungsordnungen/studiengangsbezogenen Satzungen, siehe auch 2.2.

Mit der Einführung der modularisierten Studiengänge wurde an der Universität Hamburg die Praxis etabliert, die Modulbeschreibungen in der Regel vollständig in der Prüfungsordnung bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) für den betroffenen Studiengang zu verankern. Dieses Vorgehen sichert die Verbindlichkeit der Modulbeschreibungen und schafft damit Verlässlichkeit für Studierende, Lehrende, die Prüfungsausschüsse und das Studien- und Prüfungsmanagement. Jede Änderung eines Moduls zieht folglich eine Änderung der FSB nach sich.

Die genannten Vorgaben für die Modulbeschreibungen gelten für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule eines Studiengangs.

Bzgl. des uniweiten freien Wahlbereichs oder des freien Studienanteils im Lehramt können allgemeine Regelungen wie LP – Umfang etc. in Zu § 4: Studien- und Prüfungsaufbau in den FSBen definiert werden oder im besten Fall in einem sog. Containermodul mit einer entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt werden. Für die Anerkennung von erbrachten Leistungen oder Zertifikaten im freien Wahlbereich empfiehlt sich eine extra Modulbeschreibung mit der Ausweisung der Qualifikationsziele. Beide Varianten können aber auch kombiniert werden.

3. Modulhandbuch oder -katalog

Die Modulbeschreibungen aus den FSBen können zudem als Handbuch veröffentlicht werden oder in einer Datenbank bereitgestellt werden – oder auf allen diesen Wegen. Diese können ggf. ergänzt werden, um weitere Informationen wie die Angabe zu Lehrenden und Modulverantwortlichen oder im Modul verwendete Literatur, die für den Studien- und Lehralltag wichtig sind. Die Form der Veröffentlichung sollte sich an den Anforderungen und Bedürfnissen derjenigen orientieren, die in der Praxis mit den Modulbeschreibungen arbeiten – den Lehrenden, Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studien- und Prüfungsmanagements und ggf. weiteren Interessenträgern.

In den modularisierten Studiengängen sind die Modulbeschreibungen und Modulkataloge eine zentrale Informationsquelle zur Gestaltung von Studium und Lehre sowie Prüfungen. Daher gewährleistet die Fakultät ihre Verbindlichkeit und stellt sicher, dass für jeden Studiengang eine Übersicht über alle Modulbeschreibungen (Modulkatalog) erstellt und regelmäßig gepflegt wird. Regelmäßige Aktualisierungen der Modulbeschreibungen sind ausdrücklich erwünscht – diese sollten immer die gelebte Praxis von Studium und Lehre widerspiegeln und daher mit den Lehrveranstaltungen und Studiengängen – auch im Rahmen der mehrstufigen Evaluationen – weiterentwickelt werden.

Wichtig ist, dass es für die Pflege und Aktualisierung ein verbindliches und allen Beteiligten bekanntes Verfahren gibt, das auch die Bestätigung durch das Dekanat beinhaltet und gewährleistet, dass alle Studiengänge, in denen ein Modul Verwendung findet, rechtzeitig über seine Änderung informiert werden.

Bitte beachten Sie zudem, dass der Modulkatalog für internationale Studiengänge auf Englisch vorliegen muss.

4. Muster und Vorlagen

4.1 Muster-Modulbeschreibung (Stand: Dezember 2024)

Das folgende Muster für die Beschreibung von Modulen orientiert sich an den in → Kapitel 2 beschriebenen Vorgaben und stellt die barrierefreie Nutzung sicher.

Wie ausgeführt ergibt sich die Vorlage für die Modulbeschreibungen aufgrund der Erfordernisse des HmbHG und der Vorgaben der StudakkVO. Die Bereitstellung und Überprüfung der Modulbeschreibungen in einem externen Evaluationsverfahren erfolgt üblicherweise anhand der Satzungen/FSB und ist ein wichtiger Teil der Begutachtung. Bei Fehlen werden ggf. Auflagen und Empfehlungen im Rahmen der Akkreditierung ausgesprochen.

Bitte verwenden Sie stets diese Vorlage bei der Erstellung von FSBen, da diese Fassung die barrierefreie Lesbarkeit gewährleistet. Die Wordfassung der Vorlage erhalten Sie hier: satzungen.uhh@uni-hamburg.de.

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Einführung in die xxxxx
Sigle	xx-xx-1
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen ...
Inhalte	Grundlagen der Methoden im Bereich ...
Lehr- und Lernformen	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS Übung: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Modulabschluss	Voraussetzung: Regelmäßige Teilnahme ... Modulprüfung: Klausur (90 Min.), die die Inhalte der Vorlesung und des Seminars abprüft. Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 3 LP + 1 LP Prüfung Übung: 1 LP Präsenzstudium: 6 SWS /ca. xy Stunden Selbststudium inklusive Prüfung(svorbereitung): ca. xy Stunden
Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester

Im Folgenden finden Sie unsere Ausfüllhilfe, die allerdings nicht barrierefrei ist und daher nur zur Orientierung dienen kann, wenn Sie eine neue Modulbeschreibung erstellen:

Qualifikationsziele	<i>Leitfrage: Welche Qualifikationsziele sollen Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erreicht haben? Bitte formulieren Sie die Lernergebnisse kompetenzorientiert und aus der Perspektive der Studierenden. Was wissen und können die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls?</i>	
Inhalte	<i>Leitfrage: Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, um das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse systematisch zu fördern?</i>	
Lehr- und Lern-formen	<p><i>Darstellung der Lehr- und Lernformen im Kontext des didaktischen Konzepts – unter Angabe der zugehörigen SWS.</i></p> <p><i>Leitfrage: Welche Lehr- und Lernformen werden eingesetzt, um das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse systematisch zu fördern? Sind die Lehr- und Lernformen kompetenzorientiert?</i></p> <p><i>Unter anderem könnten hier auch besondere Lehr- und Lernformen (eLearning, Projektarbeit, geblockte Präsenzzeiten) und die eingesetzten Medienformen erläutert werden.</i></p>	
Unterrichtssprache	<i>Deutsch/Englisch/ Zielsprache</i>	
Formale Voraus-setzungen für die Teilnahme	<i>Erfolgreicher Abschluss anderer Module oder einer Studienphase</i>	
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Empfohlene Vorkenntnisse u. ä. als Orientierungshilfe bei der Wahl und der Semestervorbereitung</i>	
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Prüfungsleistung oder Studienleistung	<i>Bitte festlegen unter Angabe der Anzahl gemäß § 12 Absatz 5 Punkt 4 StudiengangsVO ist pro Modul in der Regel nur eine Prüfung vorzusehen</i>
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung	<i>Prüfungsart laut Prüfungsordnung / FSB</i> <i>Die Festlegung eines Rahmens für den Umfang bzw. die Dauer einer Prüfungsleistung in der PO / FSB ist prinzipiell zulässig. Sofern in der PO / FSB ein Rahmen für die Dauer und den Umfang einer Prüfungsleistung angegeben ist, muss spätestens zu Beginn des Moduls die konkrete Dauer bzw. der konkrete Umfang auf geeignete Weise bekannt gegeben werden. Alternativ kann dies aber auch in der Modulbeschreibung beschrieben werden. Sofern in der PO / FSB ein Rahmen für die Dauer und den Umfang einer Prüfungsleistung angegeben ist, kann hier eine Spezifizierung vorgenommen werden. Spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls muss diese Information von den Lehrenden auf geeignete Weise bekannt gegeben werden.</i>

Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	
	Sprache:	<i>Deutsch/Englisch/ Zielsprache</i>
	ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	
Leistungspunkte	<i>Summe der Leistungspunkte für das gesamte Modul gemäß § 12 Absatz 5 Punkt 4 StudakkVO sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen</i>	
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. getrennt pro Modulteil)	Präsenzstudium:	<i>n Stunden (Summe LV-Angaben)</i>
	Selbststudium:	<i>n Stunden (Summe LV-Angaben)</i>
	Prüfungsvorbereitung:	<i>n Stunden</i>
Modultyp	<i>Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul (wenn speziell als Wahlmodul für diesen Studiengang angeboten)</i>	
Häufigkeit des Angebots	<i>z. B. „Jährlich im Wintersemester bzw. im Sommersemester“ oder „Semesterweise“</i>	
Dauer	<i>n Semester gemäß § 7 Absatz 1 StudakkVO ist ein Modul innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzuschließen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken</i>	
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Aufzählung der Studiengänge, in denen das Modul verwendet wird. Bitte geben Sie hier auch an, falls das Modul als Wahlmodul wählbar ist.</i>	

5. Quellen

- EU-Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur: „ECTS-Leitfaden“, revidierte Version 2015, [ECTS Leitfaden 2015 - Publications Office of the EU](#)
- Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung, [Hamburg - HmbHG | Landesnorm Hamburg | Hamburgisches Hochschulgesetz \(HmbHG\)](#)
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 1. Januar 2018 in der derzeit gültigen Fassung, [SO 170601 StaatsvertragAkkreditierung.pdf](#)
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO) vom 6. Dezember 2018 in der derzeit gültigen Fassung, [Hamburg - StudakkVO | Landesnorm Hamburg](#)
- Schreiben der Vizepräsidentin für Studium und Lehre an die Fakultäten zur Genehmigung von FSB mit Auflage wegen fehlender Angaben zu Art, Dauer und Umfang von Prüfungsleistungen vom 19. Juli 2019, siehe **Anhang**
- HRK nexus impulse für die Praxis - Nr. 10: Modularisierung gestalten, Februar 2016, [Impuls Modularisierung gestalten fachwerk mit Links.pdf](#)

Anhang

Rechtliche Erläuterung zu nötigen Angaben in Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen zu Prüfungsart, -umfang und -dauer

Dem Referat 31 - Qualität und Recht obliegt die rechtliche Prüfung von Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen. Prüfungsmaßstäbe sind, neben dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG,) die Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg und die Studienakkreditierungsverordnung.

Das HmbHG sieht in § 60 Abs. 2 Nr. 4 vor, dass in Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen betreffen, Bestimmungen über die Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen aufzunehmen sind. Die Studienakkreditierungsverordnung sieht in § 7 Abs. 2 Nr. 5 vor, dass die Modulbeschreibungen die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) enthalten sollen. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Es stellt sich die Frage, wie konkret Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung normativ festgelegt sein müssen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) fordert, dass Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung hinreichend bestimmt sein müssen.

I. Zur Prüfungsart:

In den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg wird im Regelfall ein Katalog von Prüfungsarten für die Modulprüfungen festgelegt. Die Prüfungsordnungen sehen zudem im Regelfall vor, dass in den Fachspezifischen Bestimmungen weitere Prüfungsarten festgelegt werden können. Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, schreiben die Prüfungsordnungen regelmäßig vor, dass die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben wird.

In den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen gibt es nun wiederum eine Kategorie „Art der Prüfung“. Diese ist unterschiedlich ausgestaltet, wobei es derzeit folgende Varianten gibt:

- Eine Prüfungsart ist verbindlich festgesetzt.
- Eine Prüfungsart ist für den Regelfall festgelegt.
- Es ist eine Prüfungsart aus einem Katalog von 2, 3, 4 ... Prüfungsarten zu wählen.
- Es ist eine Prüfungsart aus dem Katalog der in den Prüfungsordnungen für die Modulprüfungen vorgesehenen Prüfungsarten zu wählen.

Sofern eine Prüfungsart nicht verbindlich festgesetzt ist (1. Spiegelstrich), mithin Abweichungs- (2. Spiegelstrich) und Auswahlmöglichkeiten (3. und 4. Spiegelstrich) bestehen, wird im Regelfall in den Modulbeschreibungen – ergänzend zu der entsprechenden Regelung in den Prüfungsordnungen (siehe oben) – festgelegt, dass die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt, welche Prüfungsart konkret in Betracht kommt und diese vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gibt.

Das VG Hamburg hat sich in seinem Urteil vom 05.11.2015 (Az.: 2 K 950/14) mit der Frage der hinreichenden Bestimmtheit der Art einer Prüfungsleistung befasst:

Der Entscheidung lag die Regelung zugrunde, dass die Art der Leistungsnachweise – u. a. Klausuren, Referate oder Hausarbeiten – bezogen auf eine zweistündige Lehrveranstaltung regelhaft aufgezählt und durch die Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleiter mit Zustimmung der zuständigen Masterausschüsse bestimmt werden.

Das VG Hamburg entschied, dass die entsprechende Vorschrift nicht den Anforderungen des § 60 Abs. 2 Nr. 4 HmbHG genügt, da sie die Art der Prüfungsleistung nicht selbst konkret regelt, sondern ihre Bestimmung vollständig den Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleitern überlässt.

II. Zur Prüfungs dauer und zum Prüfungsumfang:

In den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge ist in dem Katalog von Prüfungsarten, die für die Modulprüfungen festgelegt worden sind, die Dauer einer Klausur und einer mündlichen Prüfung bzw. ein entsprechender zeitlicher Rahmen im Regelfall vorgesehen. Uneinheitlich wird die Festlegung der Dauer eines Referates (mündlicher Vortrag) gehandhabt: Sofern die Ordnungen eine Dauer vorsehen, ist zumeist ein zeitlicher Rahmen von mindestens 15 und höchstens 75 Minuten verankert worden. Die Dauer (Bearbeitungszeit) und der Umfang (Seitenanzahl) der schriftlichen Ausarbeitung sowie sonstiger Prüfungsarten wie z. B. Hausarbeit, Portfolio, Essay, Projektabschluss o. ä. sind hingegen in vielen Fällen normativ nicht festgelegt.

Das VG Hamburg hat sich in seinem Urteil vom 14.12.2016 (Az.: 2 K 6704/15) mit der Frage der hinreichenden Bestimmtheit der Dauer einer Prüfungsleistung befasst:

Die Prüfungsordnung sah als Prüfungsart eine Klausur vor. Die Bearbeitungszeit betrug 45 bis 180 Min.

Eine solche Dauer der Bearbeitungszeit hat das VG im Lichte des § 60 Abs. 2 Nr. 4 HmbHG gerade noch als zulässig erachtet, da diese Zeitspanne noch hinreichend bestimmt ist. Dabei hat es die Konkretisierung der Prüfungs dauer durch die Prüferin bzw. den Prüfer ebenfalls als zulässig erachtet.

III. Konsequenzen für die normative Festlegung der Prüfungsart, der Prüfungs dauer und des Prüfungsumfangs:

Die beiden dargestellten Urteile des VG Hamburg lassen die Schlussfolgerung zu, dass ein offener Katalog (4. Spiegelstrich im Sinne der unterschiedlichen Varianten der in der Modulbeschreibung vorhandenen Kategorie „Art der Prüfung“) zu unbestimmt sein dürfte. Ein vorangestelltes „in der Regel“ (2. Spiegelstrich) dürfte unschädlich sein, da die Prüfungsordnung noch ausreichend erkennen lässt, was gewollt ist (nämlich die normierte Prüfung). Diese bleibt stehen, selbst wenn das Gericht das „in der Regel“ für nicht anwendbar erklärt.

Einzig die Frage, ob eine kleinere Auswahl von Prüfungsarten zulässig ist (3. Spiegelstrich), lässt sich nicht eindeutig anhand der Rechtsprechung beurteilen.

Vor diesem Hintergrund, der „Gerichtsfestigkeit“ und dem Prinzip der Rechts-sicherheit sollte die Prüfungsart in den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen so konkret wie möglich festgelegt werden. Mit der Festlegung auf eine Prüfungsart wird den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des HmbHG und der Studienakkreditierungsverordnung jedenfalls entsprochen. Mangels gegen-teiliger Rechtsprechung gehen wir zurzeit davon aus, dass ein Katalog von ca. 2 bis 3 Prüfungsarten in Verbindung mit der Konkretisierung durch die Prüferin bzw. den Prüfer, in entsprechender Anwendung des Urteils aus 2016, noch zulässig ist.

Mit Blick auf die Aspekte der „Gerichtsfestigkeit“ und dem Prinzip der Rechtssicherheit sollte auch für die Dauer einer Prüfungsleistung, sofern in den Prüfungsordnungen noch nicht vorgesehen, mindestens ein zeitlicher Rahmen in den Prüfungsordnungen oder in den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen an entsprechender Stelle verankert werden.

Der Umfang einer Prüfungsleistung kann denklogisch nur für solche Prüfungen fest-gelegt werden, die schriftlich eingereicht werden. Einzige Ausnahme bildet hier die Klausur, da der Umfang gerade Teil der zu bewertenden Eigenleistung eines Prüflings ist. Für alle übrigen schriftlichen Prüfungsleistungen müsste ein Umfang in den Prüfungsordnungen bzw. Fachspezifischen Bestimmungen verankert werden.

Insbesondere bei der Erstellung von Neu- oder Änderungsfassungen von Fachspezi-fischen Bestimmungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 31 - Qualität und Recht zukünftig verstärkt auf vollständige Angaben zu Zahl, Art, Dauer und Umfang von Prüfungsleistungen achten und den Verantwortlichen entsprechende Rückmeldungen zur Entwurfsfassung geben.

Eine Satzung, die die angesprochenen Angaben nicht oder nicht vollständig enthält, verstößt gegen höherrangiges Recht und ist damit rechtswidrig. Diese Rechtswidrig-keit der Satzung schlägt sich auf alle Entscheidungen, wie das endgültige Nicht-bestehen, die Bewertung, die Prüfungsversuche usw., nieder, so dass diese gleichfalls rechtswidrig und damit anfechtbar werden.